

Ausschuss für Umwelt und Technik
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 07.10.2024

Drucksache Nr. 022/2024 öffentlich

Abfallgebührenkalkulation 2025

Anlagen: 5 (die Anlage 4 steht aufgrund ihres Umfangs nur über die Mandatos I-PadApp sowie über das Gremieninformationssystem zur Verfügung)

Gäste: keine

Sachverhalt:

Nach dem die Abfallgebührenkalkulation in den letzten Jahren zusammen mit der Fa. ECONUM Unternehmensberatung GmbH erstellt wurde, hat die Verwaltung die Abfallgebührenkalkulation 2025 wieder selbst erstellt. Aufgrund des Auslaufens des Kalkulationszeitraums sind die Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises zum 01.01.2025 neu zu kalkulieren. Dabei soll an dem momentanen Gebührensystem, bestehend aus Haushaltstarif und Gefäßtarif festgehalten werden. Die Kalkulation ist als Anlage 4 beigefügt.

Zusätzlich soll ab 2025 erstmals neben den Haushalten mit Hauptwohnsitz auch von den Nebenwohnsitz-Haushalten im Schwarzwald-Baar-Kreis die Jahresgebühr erhoben werden. Geplant wird mit einem Gebührenvolumen von ca. 140.000 €, welches auf die Jahresgebühr der Nebenwohnsitze entfällt und die Haushalte mit Hauptwohnsitz entlastet. Dadurch wird die Gebührengerechtigkeit im Landkreis gefördert.

Zu den einzelnen Positionen der Kalkulation wird Folgendes erläutert:

I. Grundlagen des Kommunalabgabengesetzes und der Gebührenkalkulation

Für Benutzung der Abfallentsorgung (öffentliche Einrichtung) kann der Landkreis Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben. Dabei sollen die Gebühreneinnahmen die gesamten Kosten der Abfallentsorgung decken (Kostendeckungsprinzip). Die Abfallgebührenkalkulation ist somit ein zentraler Bestandteil der kommunalen Abfallwirtschaft und dient der Berechnung der Gebühren, die private Haushalte und gewerbliche Betriebe für die Entsorgung ihres Abfalls bezahlen müssen. Um die Verursachergerechtigkeit zu gewährleisten werden Gebühren nach dem Maß der Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung erhoben. Das Gebührenmodell des Landkreises besteht dabei aus einem Haushaltstarif (Pauschalgebühr) und einen

Behältertarif (behälterabhängige Gebühr). Durch geeignete Leistungsgrößen (z. B. Haushalte oder Leistungsmengen) werden die Kosten auf die Verursacher verursachungsgerecht umgelegt.

Durch abfallpolitische Gestaltung kann eine im Vergleich zur betriebswirtschaftlichen Kostenstruktur stärkere Lenkungswirkung der Gebühren vorgenommen werden, um stärkere Anreize zur Umsetzung der abfallpolitischen Ziele zu setzen. Diese Gestaltung wird vom Landkreis in Anspruch genommen (s. III.2).

II. Planung der gebührenfähigen Kosten

Der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2025 liegen individuelle Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen für das Jahr 2025 zugrunde. Die geplanten Werte für den Kalkulationszeitraum 2025 betragen:

Primärkosten	20.574.424 €
- Verrechnung Überdeckung (anteilig aus 2021)	-1.000.000 €
= gebührenfähige Kosten für die Abfallgebührenkalkulation 2024	19.574.424 €

Die Zusammensetzung der gebührenfähigen Kosten nach Kostenarten und Kostenstellen kann der als Anlage 4 beigefügten Abfallgebührenkalkulation entnommen werden. Es ergibt sich somit insgesamt ein über die Abfallgebühren 2025 zu deckender Gebührenbedarf in Höhe von 19.574.424 €. Im Vergleich zu den Ansätzen der Kalkulation der Abfallgebühren für 2024 bedeutet dies eine Erhöhung um 207.522 € bzw. 1,1 %.

Position	Plan 2025	Plan 2024	Differenz
Einsammlung von Rest- und Bioabfall	5.350.164 €	5.454.622 €	-104.458 €
Entsorgung von Rest- und Bioabfall	7.447.273 €	7.347.346 €	99.927 €
Abfallwirtschaftliche Maßnahmen (Sperrmüll, Altpapier, Bringsystem, etc.)	2.852.079 €	3.387.934 €	-535.854 €
Zentrale Kosten	3.424.908 €	2.579.800 €	845.108 €
= Summe	19.047.424 €	18.769.702 €	304.622 €
Zuführung Stilllegung/Nachsorge	1.500.000 €	1.000.000 €	500.000 €
Überschussverrechnung/ Ausgleich Fehlbetrag aus Vorjahren	-1.000.000 €	-402.800 €	-597.200 €
= Insgesamt zu kalkulieren (über Gebühren zu deckende Kosten)	19.547.424 €	19.366.902 €	207.522 €

Der Planung der gebührenfähigen Kosten liegen dabei die folgenden wesentlichen Prämissen zugrunde:

- a) Mengenplanung
 - Erhöhung der Anzahl der Haushalte um 2.900 auf insgesamt 102.000, begründet durch die erstmalige Veranlagung von Haushalten mit Nebenwohnsitz

- Erhöhung der erfassten Restmüllmenge um 1.120 Mg
- Leichte Erhöhung der Rest- und Biomüllbehälter
- Starker Rückgang der Sperrmüll- und Altholz mengen (350 Mg bzw. 844 Mg)
- Leichter Rückgang beim Grüngut (310 Mg)
- Rückgang bei den Verwertungsmengen Altpapier (1.800 Mg).

b) Kosten-/Erlösplanung

- Zugrundelegung der jeweils bestehenden Fremdverträge unter Berücksichtigung der geplanten Mengen und prognostizierter Preisentwicklungen;
- Berücksichtigung der gestiegenen zentralen Kosten;
- Kostensteigerung bei der thermischen Behandlung von Restabfall durch Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung für die Abfall-Verbrennung (ca. 730.000 € Gesamtkosten CO₂-Bepreisung);
- Kostensenkung bei der Biomüllverwertung durch eine einmalige Rückzahlung;
- Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Verwertungsmarkt und somit gegenüber der Kalkulation 2024 höheren Erlösen bei der Verwertung von Altpapier und Altmetall;
- Erhöhung der Personal- und Sachkosten, die der Landkreis für den Bereich der Abfallentsorgung aufwendet.

c) Kalkulatorischer Zinssatz

In die Abfallgebühren sind auch die kalkulatorischen Kosten der Abfallbeseitigung mit einzurechnen. Hierbei handelt es sich zum einen um die Abschreibungen für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen und zum andern um die Verzinsung der Restbuchwerte dieses Anlagevermögens. Die Verzinsung erfolgt mit einem kalkulatorischen Zinssatz, der jährlich zu ermitteln ist. Diese Ermittlung ist als Anlage 2 beigelegt. Für 2025 wird mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,76 % kalkuliert.

d) Zuführung zur Nachsorgerückstellung

Nach dem Gutachten zum Nachsorgebedarf aus dem Jahre 2011 verbleibt von 2025 bis zum Ende der Nachsorgezeit der Deponien in Tuningen (2047) und in Hüfingen (2055) aus heutiger Sicht noch ein zu finanzierender abgezinster Nachsorgeaufwand von 10,3 Mio. €. Aktuell wird ein neues Gutachten hierzu erstellt, wonach der Nachsorgeaufwand höchstwahrscheinlich deutlich höher ausfallen wird. Die Nachsorgerückstellung wird zum Jahresende 2024 einen Bestand von voraussichtlich 7,0 Mio. € aufweisen (Tuningen 2,6 Mio. €, Hüfingen 4,4 Mio. €). Daraus ergibt sich zum Jahresende 2024 ein Fehlbetrag von 3,3 Mio. €.

Daher wird für die Deponien Hüfingen und Tuningen für das Jahr 2025 mit einer Zuführung zur Nachsorgerückstellung in Höhe von 1.000.000 € kalkuliert.

Durch den Landkreis Tuttlingen wurde mittels eines Gutachtens der Nachsorgebedarf für die gemeinsam befüllte Hausmülldeponie in Talheim neu berechnet. Um hierfür die notwendigen Mittel rechtzeitig anzusammeln, soll ein Betrag in Höhe von 500.000 € zusätzlich der Nachsorgerückstellung zugeführt werden.

e) Auflösung der Gebührenüberschussrückstellung

Aus dem Kalkulationsjahr 2021 besteht ein Überschuss von 2,480 Mio. €. Das Jahr 2022 schloss mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 2,553 Mio. € ab. In 2023 gab es eine Unterdeckung von 1,708 Mio. €.

Überschüsse aus Abfallgebühren sind spätestens nach 5 Jahren wieder in die Gebührenkalkulation einzubringen. Kostenunterdeckungen können innerhalb von 5 Jahren in die Kalkulation mit eingerechnet werden.

In der Kalkulation 2025 wird ein anteiliger Überschuss aus 2021 in Höhe von 1.000.000 € ausgeglichen.

III. Erläuterungen zur Kalkulation

1 Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation basiert auf der zuvor beschriebenen Planung der gebührenfähigen Kosten und verrechnet die geplanten Kosten verursachungsgerecht, d.h. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen, in die jeweiligen Gebührenbereiche:

a) Jahresgebühren Haushalte

- abfallwirtschaftliche Maßnahmen
 - Altpapiererfassung und -verwertung
 - Altholzerfassung und -verwertung
 - Einsammlung und Verwertung von Altmetall
 - Einsammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten
 - Problemstoffsammlung und -entsorgung
 - Erfassung / Verwertung/Entsorgung sonstige Wertstoffe/Abfälle
 - Betrieb Kompostanlage / Verwertung Grüngut
 - Betrieb der Wertstoffsammelstellen
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Administration / Verwaltung
- Ausgleich Ergebnisse aus Vorjahren

b) Behältergebühren Restabfall (Haushalte)

- Einsammelkosten
 - Kosten für die Einsammlung von Restabfall
 - Kosten für die Einsammlung von Sperrmüll
 - Kosten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Entsorgungskosten
 - Kosten für den Umschlag und die Entsorgung von Restabfall sowie für Sperrmüll
- Nachsorge

c) Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe)

- Einsammelkosten
 - Kosten für die Einsammlung von Restabfall
 - Kosten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Entsorgungskosten
 - Kosten für den Umschlag und die Entsorgung von Restabfall
- abfallwirtschaftliche Maßnahmen
 - Altpapierfassung und -verwertung
 - Altholzerfassung und -verwertung
 - Einsammlung und Verwertung von Altmetall
 - Einsammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten
 - Problemstoffsammlung und -entsorgung
 - Erfassung / Verwertung/Entsorgung sonstige Wertstoffe/Abfälle
 - Betrieb Kompostanlage / Verwertung Grüngut
 - Betrieb der Wertstoffsammelstellen
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Administration / Verwaltung
- Nachsorge
- Ausgleich Ergebnisse aus Vorjahren

d) Behältergebühren Biomüll (Haushalte)

- Einsammelkosten
 - Kosten für die Einsammlung von Biomüll
 - Kosten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Verwertungskosten
 - Kosten für den Umschlag und die Verwertung von Biomüll

e) Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe)

- Einsammelkosten
 - Kosten für die Einsammlung von Biomüll
 - Kosten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Verwertungskosten
 - Kosten für den Umschlag und die Verwertung von Biomüll
- Administration / Verwaltung

Die einzelnen Verrechnungen sowie die Verrechnungen in die übrigen Gebührenbereiche können der als Anlage 4 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

Unter Anwendung der vorgenannten Verrechnungsstrukturen ergeben sich nach der betriebswirtschaftlichen Kalkulation nachfolgende durchschnittliche Gebührenveränderungen in den einzelnen Gebührenbereichen:

Gebührenbereich	durchschnittliche Veränderung ggü. 2024
Haushalte	
– Jahresgebühr Haushalte	-10,3 %
– Behältergebühr Restabfall Haushalte	+3,7 %
– Behältergebühr Bioabfall Haushalte	+0,9 %

Gewerbe	
- Behältergebühr Restabfall Gewerbe	+2,4 %
- Behältergebühr Bioabfall Gewerbe	-0,3 %
Selbstanliefergebühren	
- Hausmüll, Gewerbeabfälle und Sperrmüll	+18,2 %
- Grüngut	-0,2 %
- Altholz	+45,2 %
- Altreifen	-2,8 %
- Bauschutt	+35,1 %

Die einzelnen Gebührensätze nach betriebswirtschaftlicher Verrechnung der Kosten können der als Anlage 4 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

2 Abfallpolitische Gestaltung

Ausgehend von den ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Gebührensätzen schlägt die Verwaltung vor, durch abfallpolitische Gestaltung eine im Vergleich zur betriebswirtschaftlichen Kostenstruktur stärkere Lenkungswirkung der Gebühren vorzusehen, um stärkere Anreize zur Umsetzung der abfallpolitischen Ziele zu setzen. Neben den generellen abfallpolitischen Zielen der Abfallvermeidung und Abfalltrennung sollen dabei insbesondere Anreize für die Nutzung der Biotonne gesetzt werden. Hierzu sind die in den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) bzw. Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) verrechneten zeitraumabhängigen Kosten zu reduzieren und teilweise in die Jahresgebühren bzw. Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe) zu verrechnen.

In den letzten Jahren wurde dadurch die Behältergebühr Biomüll jeweils auf dem Vorjahresniveau gehalten. Ab 2025 soll die Lenkung stärker ausfallen, sodass die Behältergebühr Biotonne 40 % der Gebühr des Restabfallbehälters, gemessen am Behälter mit 60l und 14-täglicher Leerung, beträgt.

Im Rahmen dieser abfallpolitischen Gestaltung werden insgesamt 1.004.579 € aus den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) in die Jahresgebühren und ca. 20.109 € aus den Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) in die Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe) verrechnet.

In 2024 wurde ein Volumen von 341.521 € von der Behältergebühr Biomüll (Haushalte) in die Jahresgebühr und ein Volumen von 13.364 € von der Behältergebühr Bioabfall (Gewerbe) in die Behältergebühr Restabfall (Gewerbe) verrechnet.

Nach Umsetzung der vorgeschlagenen Gestaltungen ergeben sich die nachfolgenden durchschnittlichen Gebührenveränderungen:

Gebührenbereich	durchschnittliche Veränderung ggü. 2024
Haushalte	
- Jahresgebühr Haushalte	+14,3 %
- Behältergebühr Restabfall Haushalte	+3,7 %
- Behältergebühr Bioabfall Haushalte	-37,5 %

Gewerbe	
- Behältergebühr Restabfall Gewerbe	+3,1 %
- Behältergebühr Bioabfall Gewerbe	-10,4 %
Selbstanliefergebühren	
- Hausmüll, Gewerbeabfälle und Sperrmüll	+18,2 %
- Grüngut	-0,2 %
- Altholz	+45,1 %
- Altreifen	-0,1 %
- Bauschutt	+35,1 %

Die einzelnen Gebührensätze nach abfallpolitischer Gestaltung können der als Anlage 4 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

3 Gebührenobergrenze

Auf Seite 18 der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage wird die sog. „Gebührenobergrenze“ berechnet, d.h. hier ist nachzuweisen, dass mit den kalkulierten Gebühren lediglich die tatsächlich anfallenden Kosten gedeckt und keine Überschüsse erzielt oder Verluste in Kauf genommen werden. Die auf Seite 18 ausgewiesene Unterdeckung von 842 € ist bedingt durch die in der Kalkulation vorgenommenen Rundungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen abfallpolitischen Gestaltungsmaßnahmen sind die abfallwirtschaftlichen Ziele des Landkreises insbesondere in Hinblick auf die Nutzung der Biotonne berücksichtigt.

Im Bereich der Jahresgebühren für Haushalte kommt es trotz der stärkeren abfallpolitischen Lenkung zu moderaten Gebührenerhöhungen.

Durch die Entnahme aus der Gebührenüberschussrückstellung konnten die allgemeinen Kostensteigerungen weitgehend abgedeckt werden.

Die Kostensteigerungen durch die erhöhten Verbrennungskosten/Verwertungskosten für Restabfall und Sperrmüll wirken sich unmittelbar auf die Behältergebühren Restabfall (Haushalte und Gewerbebetriebe) sowie auf die Selbstanliefergebühren für Restabfall aus. Im Bereich der Anlieferungsgebühren an der Sperrmüllannahmestelle Hüfingen für Altholz und Sperrmüll lassen sich durch stark sinkende gebührenpflichtige Mengen höhere Gebührensätze nicht vermeiden.

Im Bereich der Anlieferungen von Grüngut und Altreifen können die gestiegenen Kosten für die Annahme und Verwertung vollständig durch Gebührenüberschüsse aus Vorjahren kompensiert werden.

Die Gebührenentwicklungen ist in der Anlage 3 für die häufigen Haushalts- und Gefäßkombinationen beim Restmüll und die häufigsten Behältergrößen beim gewerbli-

chen Müll zusammengefasst dargestellt. Insgesamt werden Haushalte und Gewerbebetriebe mit Biomüllbehälter entlastet. Bei Haushalten und Gewerbebetrieben ohne Biomüllbehälter steigt die Gebührenbelastung.

Beschlussvorschlag:

a) Die Abfallgebührenkalkulation 2025 (Anlage 4) sowie die in der Anlage 4 zum Beschlussvorschlag aufgeführten Gebührensätze für 2025 werden beschlossen.

b) Die Gebührenunterdeckungen und -überdeckungen der Vorjahre werden wie folgt in die Gebührenkalkulation 2025 eingerechnet:
aus 2021 1.000.000 € (Kostenüberdeckung)

c) Der kalkulatorische Zinssatz (Anlage 2) wird in 2025 auf 2,76 % festgelegt.

d) Es wird folgende abfallpolitische Gestaltung vorgenommen:

Es erfolgt eine Begrenzung der Gebührensätze bei den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) auf 40 % der Restabfallgebühr, gemessen am Behälter mit 60l und 14-täglicher Leerung (Haushalte) sowie der Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) auf 40 % der Restabfallgebühr, gemessen am Behälter mit 60l und 14-täglicher Leerung (Gewerbebetriebe). Dies geschieht durch Reduzierung der in den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) bzw. Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) verrechneten zeitraumabhängigen Kosten und Verrechnung in die Jahresgebühren bzw. Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe).

e) Der Nachsorgerückstellung werden 1.500.000 € zugeführt.